

betonend

S/RES2182(2014)

- b) die vorhandene Infrastruktur zur Gewährleistung der sicheren Lagerung; Regis

ii)

20. beschließt dass alle Mitgliedstaaten, die Überprüfungen nach Ziffer 15 durchführen, den Ausschuss umgehend benachrichtigen und einen Bericht über die Überprüfung vorlegen, der alle sachdienlichen Einzelheiten enthält, darunter eine ~~Ein~~

streckt und Teil einer Gesamtausstiegsstrategie für die AMISOM ist, und dass danach eine Verringerung der Personalstärke der AMISOM geprüft werden wird;

26. verweist erneut auf die Ziffern 4 und 14 der Resolution 2124 (2013) und die Ziffern 4 und 5 der Resolution 2093 (2013) betreffend das Paket logistischer Unterstützung für die AMISOM;

27. ersucht den Generalsekretär, weiter eng mit der Afrikanischen Union zusammenzuarbeiten und ihr technische Sachverständige bereitzustellen, wie in Ziffer 9 der Resolution 2124 (2013) vorgesehen, insbesondere durch die Steigerung der Effizienz der Planung und des strategischen Management der AMISOM, einschließlich einer Stärkung der Führungsstrukturen und einer verbesserten Abstimmung zwischen den Truppenkontingenten, Sektoren und gemeinsamen Einsätzen mit der Somalischen Nationalarmee;

28. begrüßt die jüngsten gemeinsamen Offensiveinsätze der AMISOM und der Somalischen Nationalarmee, die maßgeblichen Anteil an der Reduzierung des verbleibenden gehaltenen Gebiets hatten, unterstreicht, wie wichtig die Fortsetzung solcher Einsätze ist, unterstreicht ferner, dass es unerlässlich ist, dass den militärischen Einsätzen sofort internationale Anstrengungen zur Errichtung oder Verbesserung von Strukturen und

33. unterstreicht, dass die Truppen der AMISOM auch weiterhin geeignete Informationen und ein einsatzvorbereitendes Training in Bezug auf menschenrechtliche Prinzipien einschließlich der Gleichstellung der Geschlechter, und die sexuelle Gewalt erhalten müssen und dass das Personal der AMISOM angemessen über die vorhandenen Rechenmechanismen informiert werden muss, falls Missbräuche abgemeldet werden;

34. legt der AMISOM nahe die Mechanismen zur Verhütung und Bekämpfung sexueller Gewalt, sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu stärken, beispielsweise durch die Einrichtung einer zentralen Datenbank für die effiziente und unabhängige Erfassung und vorläufige Bewertung von Anschuldigungen sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt, sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch und für die laufende Verfolgung der diesbezüglich durchgeführten Untersuchungen einschließlich durch die Einführung von Maßnahmen zum Schutz von Beschwerdeführern zu verhindern, dass Personen, die an schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen, einschließlich im Zusammenhang mit sexueller Gewalt, beteiligt waren, erneut eingesetzt werden;

35. verurteilt alle Rechtsverletzungen und Missbräuche an Kindern durch alle Parteien in Somalia, fordert, dass diese Rechtsverletzungen und Missbräuche sofort eingestellt und die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden, und ersucht die Bundesregierung Somalias und die AMISOM, die Kinder, die von Streitkräften und bewaffneten Gruppen freigelassen oder auf andere Weise von ihnen abgesondert wurden, zu schützen und als Opfer zu behandeln, einschließlich durch die vollständige Anwendung der Standardverfahren für den Schutz und die Übergabe dieser Kinder;

36. erklärt erneut, dass die AMISOM gewährleisten muss, dass alle in ihren Gewahrsam befindlichen Inhaftierten, einschließlich der ehemaligen Kämpfer, unter strenger Achtung der anwendbaren Verpflichtungen nach dem humanitären Völkerrecht und den internationalen Menschenrechtsnormen behandelt werden, wozu die Gewährleistung ihrer menschenwürdigen Behandlung gehört, und ersucht ferner die AMISOM erneut, einem neutralen Organ geeigneten Zugang zu den Inhaftierten zu gewähren;

37. fordert erneut, dass neue Geber die AMISOM unterstützen, indem sie zusätzliche Finanzmittel für die Besoldung der Truppen, für Ausrüstung und technische Hilfe sowie nicht zweckgebundene Finanzmittel für die AMISOM an den Truhandfonds der Vereinten Nationen für die AMISOM überweisen, fordert die Afrikanische Union auf, zu prüfen, wie sie die Mission dauerhaft finanzieren kann, beispielsweise über ihre eigenen Kostenverantwortlichkeiten;

derzeit zwischen der Bundesregierung Somalias und den Gebern entstehenden Strukturen zu nutzen, insbesondere bei regelmäßiger Finanzierung;

Humanitäre Lage in Somalia

40. bekundet seine ernste Besorgnis über die Verschlechterung der humanitären Lage in Somalia, verurteilt mit allem Nachdruck die zunehmenden Angriffe auf humanitäre Akteure und jeden Missbrauch von Geberhilfe sowie Behinderung der Bereitstellung humanitärer Hilfe und bekräftigt in dieser Hinsicht Ziffer 10 der Resolution 2158 (2014);

41. beschließt dass die mit Ziffer 4(d)-14(i)-7(e)-10(j)-12(o) Td [00124]5(g)-c -0.003 Tw 0.253 0 Td [()-10

stand der Mitglieder der mit früheren Resolutionen eingesetzten Überwachungsgruppe he
anzuziehen;

47. ersucht die Überwachungsgruppe, dem S